



GZ: FA13A-11.10-98/2009-28
Ggst.: Gasnetz Steiermark GmbH,
Errichtung der Erdgasleitungsanlage
Südschiene DN 800, Abschnitt
Oberaich bis Eisbach;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 29. Juni 2009

Gasnetz Steiermark GmbH
Erdgasleitung - Projekt Südschiene
Abschnitt Oberaich bis Eisbach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird über Antrag der Gasnetz Steiermark GmbH, Emil-Ertl-Gasse Nr. 69, 8041 Graz, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz Nr. 16, 1010 Wien, festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Erdgasleitung DN 800 (Innendurchmesser maximal 793 mm) einschließlich aller notwendigen Anlagenteile von der bestehenden Station in Bruck an der Mur/Oberaich bis zur bestehenden Schieberstation G6 in Rein/Eisbach mit einer Gesamtlänge von ca. 35,5 km - „**Projekt Erdgas-Hochdruckleitung Südschiene - Abschnitt Oberaich-Eisbach**“ der Gasnetz Steiermark GmbH, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und gemäß den vorliegenden vidiierten Planunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 13 und Z 46 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008;
- §§ 5 und 6 des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr.65/1976 i.d.F. LGBL. Nr.71/2007 i.V.m. der Verordnung LGBL. Nr. 79/1981 i..F. LGBL.Nr. 64/1981 (Landschaftsschutzgebiet LS 28) und mit der Verordnung LGBL. Nr. 28/1964 (Naturschutzgebiet NS VI)

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Gasnetz Steiermark GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2002,
LGBI.Nr. 87/2007 idF. LGBI.Nr. 14/2008

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 2 x 5 eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	<u>56,--</u>
Gesamt:	€	<u><u>67,30</u></u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

- a) Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Bericht Trassenbeschreibung
	2 x € 7,20	=	€ 14,40	für Übersichtsplan
	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Bericht Fachbereich Hydrogeologie
	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Bericht Fachbereich Forst
	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Bericht Fachbereich Naturschutz
	1 x € 13,20	=	€ 13,20	für das Ansuchen vom 6. April 2009

Gesamtsumme **€ 202,--**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

- b) Die Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Martin Kühnert werden mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben werden.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit der Eingabe vom 06. April 2009 hat die Gasnetz Steiermark GmbH, Emil-Ertl-Gasse 69, 8041 Graz, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, den Antrag auf Feststellung, ob das Vorhaben **„Erdgasleitungsanlage Südschiene Abschnitt Oberaich bis Eisbach“** UVP-pflichtig ist, bei der UVP-Behörde gestellt.

Begründend wurde im Feststellungsantrag ausgeführt, dass es sich bei dieser Leitungsanlage um den letzten Abschnitt einer insgesamt ca. 217 km langen Erdgasleitungsanlage handle, die als Erdgashochdruckleitung Südschiene bezeichnet wird. Hingewiesen wird darauf, dass für einen Leitungsabschnitt bereits mit Bescheiden je vom 22. Oktober 2007 der Niederösterreichischen Landesregierung, Zl. RU4-U-326/003-2007 und der Steiermärkischen Landesregierung, GZ. FA13A-11.10-190/2007-16, im Wege der Einzelfallprüfung einvernehmlich festgestellt wurde, dass der jeweilige Leitungsabschnitt (Gänserndorf-Semmering einerseits und Semmering-Oberaich andererseits) keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Beide Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen. Der nunmehr verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt soll von Oberaich bis nach Eisbach geführt werden, um dort an das Bestandsnetz im Großraum Graz angebunden zu werden. Damit wird es möglich, die Versorgung von Graz und die geplanten bzw. in Bau befindlichen industriellen Großabnehmer (vor allem die Kraftwerksstandorte Werndorf-Mellach südlich von Graz) zu versorgen. Der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt ist als Teil des Gesamtvorhabens Gasleitung Südschiene Bestandteil der aktuellen Langfristplanung der AGGM (Austrian Gas Grid Management AG.), für die mit näher definierten Bescheiden der Energie-Control Kommission aus 2008 und 2009 jeweils die Genehmigung gemäß § 12e i.V.m. § 12b Abs. 1 Z 4 GWG erteilt wurde.

2. Der Feststellungsantrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben (Kurzbeschreibung):

- Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage von Oberaich bis Eisbach. Diese Leitungsanlage wird eine Länge von ca. 35,5 km und einen Innendurchmesser von 793 mm aufweisen. Die geplante Leitung geht von der im Rahmen des Projektes Südschiene Abschnitt 1 geplanten Station A5 im Gemeindegebiet von Oberaich aus und verläuft in südlicher Richtung bis zur bestehenden Schieberstation G6 in Rein, Gemeinde Eisbach.
- Die geplante Erdgasleitung verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Plesch-Walzkogel-Pfaffenkogel“, LGBl. Nr. 79/1981 und durch das Naturschutzgebiet NS VI „Pfaffenkogel-Gsollerkogel“, LGBl. Nr. 28/1964.
- Für die geplante Erdgasleitungsanlage werden in verschiedenen Wäldern Rodungen erforderlich sein, wobei die einzelnen Teilrodungsflächen in verschiedenen Wald-komplexen liegen und für sich genommen die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 46 zum UVP-G 2000 projektsgemäß nicht erreichen. Die Teilrodungsfläche „Waldkomplex Waldhof“ mit 0,9 ha. liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 28.

Nähere Details sind dem zum Feststellungsantrag beigelegten Einreichprojekt zu entnehmen.

3. Zur Klärung der Sachverhaltsfrage, ob aus fachlicher Sicht durch die geplante Erdgasleitungsanlage mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das sensible Gebiet der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) zu rechnen ist, ob die erforderlichen Rodungen als einheitliches Vorhaben oder als selbstständige Teilrodungsvorhaben zu betrachten sind und ob allenfalls kumulierende Auswirkungen der Rodungsvorhaben vorliegen, sowie, ob das Vorhaben allenfalls Wasserschutz- und Wasserschongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 berührt, wurden Sachverständigen-Stellungnahmen aus den Fachgebiet(en) Natur- und Landschaftsschutz, Forstwesen und Hydrogeologie eingeholt.

4. Der Sachverständige für Hydrogeologie führt auf Basis des Einreichprojektes aus, dass diesem schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen ist, dass durch die gegenständliche Trasse (Planungsstand 26. Februar 2009) Grundwasserschon- und/oder -schutzgebiete nicht berührt werden (OZ 9 im Akt).

5. Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz beschreibt in seinem Gutachten vom 27. April 2009 (OZ. 10 im Akt) die Natur und die Landschaft entlang der Trasse und hält fest, dass keine Naturdenkmäler, keine geschützten Landschaftsteile, keine sensiblen Biotope und keine Natura 2000-Gebiete berührt werden. In drei näher beschriebenen Bereichen werden durch entsprechende Trassenwahl und Maßnahmen potentiell bestehende Konflikte weitestgehend vermieden. Er kommt zum Schluss, dass keine nachhaltigen großflächigen Beeinträchtigungen der Landschaft im Allgemeinen auftreten werden. Geringe Auswirkungen während der Herstellungsarbeiten im lokalen Umfeld der Trasse und der Bachquerungen sind zwar zu erwarten, jedoch ist aufgrund der bereits durchgeführten Variantenuntersuchung die naturverträglichste Trasse gewählt worden, weshalb eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes oder des Naturschutzgebietes nicht gegeben ist. Nachhaltige Auswirkungen auf das örtliche ökologische Wirkungsgefüge oder auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht gegeben. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes von schützenswerten Gebieten nach der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 ist auszuschließen. Empfohlen wird die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht für die Umsetzung der Feintrassierung, die Durchführung der Gewässerquerungen sowie für die Erstellung eines Bauzeiten-, Rodungszeiten- und Bauwegkonzeptes in den Raufußhuhn-Lebensräumen.

6.1. Der beigezogene Sachverständige für das Forstwesen hält in seinem Gutachten vom 4. Mai 2009 (OZ 11 im Akt - ident mit OZ 14) zunächst fest, dass bei Prüfung der Einreichunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit ein Richtigstellungs- bzw. Ergänzungsbedarf durch die Projektwerberin besteht. Nach Vorlage ergänzender Angaben der Projektwerberin (vergl. Punkt 1.5 des Gutachtens) und auf Basis eigener Erhebungen, beschreibt und berechnet der Sachverständige für das Forstwesen die in Anspruch genommenen Rodeflächen entlang der Trasse und legt die Ausweisungen im Waldentwicklungsplan dar. Er kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass aus

forstfachlicher Sicht die Gesamtrodefläche für die gegenständliche Erdgasleitungsanlage - entgegen den Einreichunterlagen, die eine Gesamtrodefläche von max. 21,3 ha ausweisen - 23,4 ha beträgt. Zur Aufteilung der Rodeflächen führt er die fachlichen Kriterien hiezu an und legt dar, dass auch bei fehlendem unmittelbarem räumlichen Zusammenhang allenfalls Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung hinsichtlich des räumlichen Zusammenhanges zu betrachten sind. Dies bedeutet, dass alle Rodungsteilflächen, die in einem Abstand bis zu 1 km zueinander liegen, als Einheit zusammen gerechnet werden müssen. Auf dieser Grundlage können vier selbständige Rodungsvorhaben wie folgt identifiziert werden:

a) Rodungsvorhaben Mühlgraben-Gamsgraben	13,0 ha
b) Rodungsvorhaben Haneggkogel	7,1 ha
c) Rodungsvorhaben Guggenbach-Stübinggraben	2,3 ha
d) Rodungsvorhaben Waldhof	1,0 ha

6.2. Zur Frage der Kumulierung der Umweltauswirkungen stellt der Sachverständige fest, dass die vier selbständigen Rodungsvorhaben zueinander keine kumulierenden Umweltauswirkungen aufweisen, jedoch eine Kumulation mit bestehenden Rodungen im Bereich der Parallelführung der Gasleitung Südschiene zur bestehenden DN300-Gasleitung gegeben ist. Dies betrifft den Bereich des Rodungsvorhabens „Mühlgraben-Gamsgraben“, wo zu den 13,0 ha Neurodungen noch 4,0 ha Bestandsrodungen zu kumulieren sind. Die kumulierte Rodungsfläche beträgt in diesem Rodungsabschnitt daher insgesamt 17,0 ha. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Kumulierung der Rodungen bzw. deren Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

6.3. Ebenso wie der behördlich beigezogene Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz kommt der Sachverständige für das Forstwesen zum Schluss, dass durch das Rodungsvorhaben „Waldhof“, welches mit einer Rodungsfläche von 1,0 ha im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt, keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) zu erwarten sind.

6.4. Zur Frage der Nutzungsintensität der Forststraßen legt der Sachverständige dar, dass die forstliche Nutzung der Forststraßen sowohl über das gesamte Nutzungsjahr betrachtet, als auch während der Bauzeit für das gegenständliche Vorhaben überwiegt. Die Forststraßen werden lediglich kurzfristig und untergeordnet für andere Zwecke verwendet, sodass die forstliche Nutzung in Summe bei weitem überwiegt.

7. Folgende Stellungnahmen sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingelangt:

7.1. Stellungnahme des wasserwirtschaftl. Planungsorganes, FA 19A, vom 14. Mai 2009:

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hält zunächst fest, dass das geplante Projekt keine Wasserschutz- und Schongebiete berührt. Weiters werden Hinweise zur Beachtung im erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gegeben (Freihaltung von Hochwasserabflussbereichen, Freihaltung einer Uferstreifenbreite von mindestens 10 m, keine Behinderung bestehender Hochwasserschutzobjekte, Aufrechterhaltung des Fließkontinuums bei Gewässerquerungen während der Bauarbeiten).

7.2. Stellungnahme der Gemeinde Eisbach vom 14. Mai 2009:

Die Gemeinde Eisbach weist darauf hin, dass im Zuge der Trassenfestlegung (gemeint wohl: im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren) für zahlreiche Privatbrunnen eine qualitative und quantitative Beweissicherung ordnungsgemäß durchgeführt werden möge. Überdies solle im Zusammenhang mit Bachquerungen (Kehrerbach und Hörgasbach) das Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten hergestellt werden.

7.3. Stellungnahme des BMLUW als Oberste Forstbehörde vom 20. Mai 2009:

Die Oberste Forstbehörde wendet zunächst ein, nach Rücksprache mit dem forsttechnischen Dienst des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung können eine Abweichung der ÖK50-Waldfläche von der tatsächlichen Waldfläche laut Orthofotos von bis zu 32 % festgestellt werden, weshalb die beanspruchte Rodefläche ein wesentlich größeres Ausmaß erreiche.

Hinterfragt wird auch, ob die projektsgemäß beantragten Arbeitsstreifenbreiten im Wald mit 17 m und 12 m (bei Seilbahn 14 m) technisch überhaupt machbar seien, das heißt, ob mit diesen Breiten tatsächlich das Auslangen gefunden werden könne.

Weiters werden die Annahmen des behördlichen Sachverständigen für das Forstwesen bezweifelt, wonach die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligungspflicht bei Benutzung der Forststraßen nicht vorliegen. Es sei nicht von einer überwiegend forstlichen Nutzung auszugehen, weshalb auch die Forststraßen in die Ermittlung des Rodungsausmaßes einzubeziehen seien. Im Gutachten des behördlichen Sachverständigen für das Forstwesen sei hinsichtlich der Untergliederung der Rodungsflächen nicht berücksichtigt worden, dass der Wasserhaushalt bzw. sonstige Wirkungen des Ökosystems Wald zu einem anderen Ergebnis bei Aufteilung der „selbständigen Rodungsvorhaben“ führen könnte.

7.4. Stellungnahme der Umweltanwältin für das Land Steiermark vom 22. Mai 2009:

Hingewiesen wird darauf, dass im Einreichprojekt und bestätigt vom behördlichen Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ersichtlich ist, dass die Schutzgüter der bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt oder nachhaltig verändert werden. Allerdings werde sowohl vom Amtssachverständigen als auch vom Gutachter der Konsenswerberin die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht empfohlen, welche im Einreichprojekt derzeit nur unverbindlich angesprochen wird. Es ist daher zu empfehlen, dass die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht von der Konsenswerberin auch schriftlich zugesichert werde.

Zu den gutachterlichen Ausführungen des behördlichen Sachverständigen für das Forstwesen wird festgehalten, dass sie aus Sicht der Umweltanwältin schlüssig und nachvollziehbar sind. Allerdings wird hinsichtlich der Rodungsflächen ersucht, die Frage der unterschiedlichen Breite der Arbeitsstreifen in den Projekten „Steinhaus-Oberaich“ (gemeint: das Projekt des Feststellungsverfahrens GZ.: FA3A-11.10-190/2007, rechtskräftig abgeschlossen mit Feststellungsbescheid vom 22. Oktober 2007 - OZ. 16) und dem verfahrensgegenständlichen Projekt „Oberaich-Rein“ durch die Konsenswerberin klären zu lassen.

Auch die gutachterlichen Schlussfolgerungen aus dem Fachbereich Hydrogeologie sind aus Sicht der Umweltanwältin schlüssig und nachvollziehbar, weshalb eine Beeinflussung von Wasserschutz- und Wasserschongebieten nicht zu besorgen ist.

7.5. Stellungnahme der Marktgemeinde Deutschfeistritz, vertreten durch RA Dr. Alexandra Feldgrill in 8010 Graz, vom 25. Mai 2009:

Hingewiesen wird darauf, dass die geplante Erdgasanlage im Nahbereich zu Siedlungsgruppen zu liegen komme und deshalb nach Ansicht der Marktgemeinde Deutschfeistritz eine dementsprechende Gefährdung dieser Häuser darstelle. Aus Sicht der Gemeinde sei die Herstellung einer neuen Trasse für die geplante Erdgasleitung nicht notwendig, zumal bereits eine Bestandstrasse bestehe, in welche man die geplante Erdgasleitungsanlage einarbeiten könne.

7.6. Stellungnahme des Vertreters der Projektwerberin vom 25. Mai 2009 (OZ. 24):

Zur strittigen Frage, ob Forststraßen in die Rodungsflächenbilanz einzubeziehen sind, wird in der Stellungnahme der Antragstellerin vom 25. Mai 2009 eine Stellungnahme des Sektionschef Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger vom 26. März 2009 vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass für das verfahrensgegenständliche Feststellungsvorhaben die forstliche Nutzung überwiegt, weshalb für die Forststraßen keine Rodungsbewilligung erforderlich ist und daher Forststraßen auch nicht in die Rodungsflächen einzurechnen sind.

Die behördlich eingeholten Fachgutachten wurden zur Kenntnis genommen und wurde ihnen nicht entgegen getreten.

8. Weiterer Verfahrensgang:

Auf Basis der eingelangten Stellungnahmen wurde zunächst dem Vertreter der Projektwerberin in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 AVG. Gelegenheit zur Gegenäußerung gewährt, die wie folgt genutzt wurde:

8.1. Stellungnahme des Vertreters der Projektwerberin vom 10. Juni 2009 (OZ. 22):

In dieser Stellungnahme replizieren die Vertreter der Projektwerberin - über behördliche Aufforderung vom 28. Mai 2009 - zum Vorbringen der Obersten Forstbehörde, legen zur Breite der Arbeitsstreifen die Machbarkeitsstudie der Firma Bonatti S.p.A in Parma vor und erklären zur Forderung der Umweltschützerin nach schriftlicher Zusicherung der Bestellung einer projektsgemäß vorgesehenen ökologischen Bauaufsicht, deren Auftragsvolumen sich an der RVS 04.05.11-Umweltbaubegleitung orientiert, eine solche zu beauftragen und zu bestellen.

8.2. Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20. Mai 2009 wird präzisierend ausgeführt, dass ein Vergleich der angegebenen Waldflächen im Trassenbereich auf Basis der ÖK-50-Karte und der Orthofotos maximal eine Divergenz von 4 % ergebe und die Aussage der Landesforstdirektion, wonach die Abweichung zwischen 31 und 32 % betrage, nicht nachvollziehbar sei.

8.3. Die vorgebrachten Bedenken über die Funktionsfähigkeit der projektsgemäß vorgesehenen Arbeitsstreifenbreiten werden nicht geteilt und dazu auf die beigelegte Machbarkeitsstudie der Bauunternehmung Bonatti verwiesen.

8.4. Zu den bezweifelten KFZ-Fahrten wird ausgeführt:

„Um zu erwartende KFZ-Fahrten auf Forststraßen beschreiben zu können, gehen wir von einem Bauabschnitt aus, der über den üblichen Zufahrtsweg, also über die Trasse bzw. den dazugehörigen Arbeitsstreifen, nur sehr schwer zu erreichen ist. Dazu gehört beispielsweise ein Steilhang ab einer Hangneigung von ca. 40°. Angenommen wird eine Steilhanglänge von 400 m, welche im gegenständlichen Projekt im Bereich Anstieg vom Ratlosgraben auf den Haneggkogel vorkommt.

Bezogen auf einen solchen Bauabschnitt ergeben sich folgende Fahrten:

a) Forstlich indizierte Fahrten

Im Schreiben des BMLFUW wird von maximal 3 bis 4 forstlich indizierten Fahrten ausgegangen (der Einfachheit halber wird diese Annahme hier übernommen).

Unter Zugrundelegung dieser 3 forstlich indizierten Fahrten wird das Verkehrsaufkommen berechnet, um einen Mindestwert zu erhalten. Als Zeitraum für die Forstarbeiten für dieses Bauilos werden 14 Tage veranschlagt. Dies ergibt ein Gesamtverkehrsaufkommen von 42 Fahrten für die forstliche Nutzung. Über die Gesamtbauzeit von 60 Tagen betrachtet, ergibt sich somit ein Aufkommen von 0,7 forstlich indizierten Fahrten pro Tag.

b) Baulich indizierte Fahrten

Bauseits ist für Sicherungsarbeiten in einem solchen Bauabschnitt mit 10 LKW-Fahrten zu rechnen, für die Rohrtransporte sind weitere 12 Fahrten erforderlich. Zusätzlich zum Baggerzu- und -abtransport kommen noch 2 tägliche KFZ-Fahrten für das Personal dazu. Letztere werden aufgrund der 20-fachen Achslast eines LKW entsprechend gewichtet.

Es ergeben sich somit 0,17 LKW-Fahrten für die Sicherung, 0,2 LKW-Fahrten für den Rohrtransport, 0,03 LKW-Fahrten für Baggeran- und abtransport und 0,1 LKW-Fahrten für Personal und Aufsicht.

Dies ergibt in Summe eine Tagesbelastung von 0,5 baulich indizierte Fahrten. Hochgerechnet auf die Gesamtbauzeit für diesen Abschnitt kommen wir auf ein Fahraufkommen von 30 baulich indizierte Fahrten innerhalb der angegebenen Zeit.

c) Fazit

42 forstlich indizierte Fahrten stehen also im gleichen Zeitraum und bezogen auf dasselbe Bauilos 30 baulich indizierten Fahrten gegenüber. Somit ergibt sich ein deutliches Überwiegen der forstlichen Verkehre gegenüber den baulichen Verkehren (und dies bereits ohne Berücksichtigung der forstlichen Vekehrsbewegungen Dritter, die unabhängig vom Erdgasleitungsbau zeitkongruent erfolgen).

Abschließend ist zu diesem Punkt festzuhalten, dass derzeit noch nicht feststehen kann, ob Forststraßen überhaupt benutzt werden. Dies ist letztlich eine Frage der Bauausführung und untersteht der Ingerenz des Transport- bzw. Bauunternehmens. Die hier getroffene Annahme, dass in steilen Trassenabschnitten Forststraßen benutzt werden, stellt also gleichsam den worst-case dar.“

8.5. Weiters wird dem Einwand, für die Zufahrten über Forststraßen zur Rodungsfläche wären temporäre Rodungsbewilligungen erforderlich, unter ausführlicher Begründung entgegen getreten. Unter Hinweis auf die bereits vorgelegte Auskunft des Sektionschef Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger wird dargestellt, dass unzweifelhaft die forstliche Nutzung überwiegt.

9. Zu dem von der Obersten Forstbehörde in ihrem Schreiben vom 20. Mai 2009 monierten Punkten und auf Basis der oa. Replik der Projektwerbervertreter wurde der behördliche Sachverständige für das Forstwesen um ergänzende fachliche Stellungnahme ersucht, die zusammenfassend folgendes ergab (vgl. ergänzende Stellungnahme vom 24. Juni 2009):

9.1. Zum Aspekt „Wasserhaushalt“ ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass der Einwand des BMLFUW grundsätzlich richtig ist, jedoch im gegenständlichen Fall zu keiner Änderung der Einteilung in einzelne Rodungsabschnitte führt, da die unbewaldeten Bereiche, welche die Rodungsabschnitte teilen, jeweils zwischen fallenden und steigenden Leitungsabschnitten liegen und somit eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern auszuschließen ist. Somit sind keine Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rodungsteilflächen über den Wasserhaushalt gegeben.

9.2. Zum Aspekt „Wald-Wild-Wechselwirkung“ wird grundsätzlich aus fachlicher Sicht bezweifelt, dass dieser Aspekt bei der Aufteilung der Rodeflächen tatsächlich zu berücksichtigen ist, wenn man den Begriff Rodung im Sinne des UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 17 Forstgesetz rechtlich richtig interpretiert. Dennoch wurde vom behördlichen Sachverständigen für Forstwesen ergänzend geprüft, ob im konkreten Fall eine mögliche Interaktion von Wald-Wild-Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Rodungsabschnitten denkbar ist.

Die Einreichunterlagen für die UVP-Einzelfallprüfung enthalten einen naturschutzfachlichen Bericht von Dr. Hugo Kofler, in dem auch wildökologische Aspekte behandelt wurden. Darin wurde der hochmontane Bereich von Dürreck bis „Bei den 3 Pfarren“ mit den an die Trasse angrenzenden älteren Waldbeständen als wichtiger Lebensraum für Gams- und Rotwild sowie als potentieller Lebensraum für Auer- und Birkhuhn angeführt, wo zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen Maßnahmen erforderlich sein werden (Bauzeiten-, Rodungszeiten- und Bauwegekonzept). In diesem Bereich wurde im gegenständlichen Gutachten keine Trennung von Rodungsabschnitten vorgenommen. Dieser Bereich wurde im Gutachten ohnehin als ein einziger Rodungsabschnitt angesehen.

Die Trennung der Gesamtrodungsfläche in einzelne Rodungsabschnitte wurde im Bereich der besiedelten, submontanen Talböden von Gamsgraben, Übelbachtal und Stübinggraben vorgenommen. Das Vorkommen besonders störungsempfindlicher Wildarten ist für diese Teilbereiche auszuschließen. Das dort vorkommende wenig sensible Reh- und Niederwild wird sich während der Bauarbeiten in die benachbarten Bestände zurückziehen, wobei der Einflussbereich des Vorhabens aus fachlicher Sicht auf wenige hundert Meter eingeschätzt wird. Es ist aus fachlicher Sicht auszuschließen, dass dieser Einflussbereich in der Bauphase eine größere Entfernung als 1 km aufweist. In der Betriebsphase hat die nur 4 m breite Trasse keinen relevanten Einfluss auf das Wild.

9.3. Zur vom BMLFUW behaupteten Divergenz der zu rodenden Waldflächen laut ÖK50 und laut Orthofoto in einem Ausmaß von über 30 % wird vom behördlichen Sachverständigen für das Forstwesen wörtlich ausgeführt:

„Auf Ersuchen des unterfertigten Gutachters wurden von der Gasnetz Steiermark GmbH die auch von der Landesforstdirektion verwendeten Orthophotos zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Trassenlängen in Waldbereichen wurden vom unterfertigten Gutachter EDV-gestützt mittels AutoCAD berechnet. Es ergab sich aus den Orthophoto-Waldflächen eine Trassenlänge in Waldbereichen von 17.010 lfm, was gegenüber der Trassenlänge im Wald lt. ÖK50 von 16.580 lfm eine Differenz von 430 lfm oder einen Fehler von 2,6% ergibt. Ein von der Projektwerberin angestellter diesbezüglicher Vergleich ergab lt. Stellungnahme vom 10.06.2009 eine maximale Divergenz von 4% zwischen ÖK50 und Orthophoto. **Daraus ergab sich für den unterfertigten Gutachter**

die Vermutung, dass der Landesforstdirektion bei der Berechnung der Waldflächen ein Fehler unterlaufen ist.

Der zuständige Sachverständige der Landesforstdirektion Steiermark, DI Christof Ladner, wurde daraufhin vom unterfertigten Gutachter kontaktiert und gebeten, zu prüfen, ob bei dem vom ihm angestellten Vergleich berücksichtigt wurde, dass die in der Natur nur 4 m breite Schneise der bestehenden DN300-Gasleitung (zu der die geplante Gasleitung „Südschiene“ von Trassen-km 0,000 bis ca. km 17,350 weitgehend parallel geführt wird) in der ÖK50 aus Gründen der Ersichtlichmachung mit einer Überbreite von mehr als 20 m ausgewiesen ist. Bei einer rein GIS-gestützten Verschneidung des Waldlayers der ÖK50 mit dem Trassenpuffer werden die im Bereich dieser überbreit ausgewiesenen Schneise liegenden Trassenteile nämlich (fälschlich) als Nichtwaldflächen berechnet.

DI Ladner teilte darauf hin mit E-Mail vom 23.06.2009 (siehe Anhang) folgendes mit (*Zitat kursiv*):

Fehlerhafte Auswertung der ÖK50-Waldfläche

bei der „Erdgasleitung Südschiene Oberaich (G1) – Rein (G6)“, Einzelfallprüfung

„In der ÖK 50 werden Freiflächen in Linienform – zum Zwecke der Ersichtlichmachung – breiter dargestellt, als sie in Wirklichkeit sind. Teile der bestehenden Gasleitungstrasse DN300 sind im Waldlayer der ÖK50 als Nichtwaldstreifen von rd. 22,3 m Breite dargestellt. Effektiv beträgt die Nichtwald-Breite allerdings nur 4 m. Die Überschneidungen der jeweiligen Trassenbreite mit der ÖK50-Wald/Nichtwald-Fläche sind daher fehlerhaft und entsprechend zu korrigieren, indem der gegenständliche Nichtwaldstreifen einzuengen ist.

Nach erfolgter Korrektur können die Waldflächen lt. ÖK50 denen laut Orthofoto erneut gegenübergestellt werden:

<i>Trassenbreite (Trassenpuffer)</i>	<i>korrigierte Waldfläche lt. ÖK 50 und Korrektur [ha]</i>	<i>Waldfläche lt. Orthofoto [ha]</i>	<i>Fehler (bezogen auf die Orthofoto - Waldfläch e)</i>
<i>19 m</i>	<i>38,4775</i>	<i>39,8914</i>	<i>3,54%</i>
<i>17 m</i>	<i>34,4062</i>	<i>35,6682</i>	<i>3,54%</i>
<i>10 m</i>	<i>20,2143</i>	<i>20,9584</i>	<i>3,55%</i>

Der von der Landesforstdirektion Steiermark übermittelte, nunmehr von ihr entsprechend korrigierte Vergleich der Waldflächen lt. ÖK50 und der Waldflächen lt. Orthophoto ergibt anstatt eines ursprünglichen von DI Ladner errechneten Fehlers von 31 - 32% nur noch einen Fehler von rd. 3,6%, was größenordnungsmäßig der vom unterfertigten Gutachter sowie von der Projektwerberin ermittelten Abweichung der ÖK50 von der tatsächlichen Waldfläche entspricht.

Die Stellungnahme des BMLFUW fußt daher in diesem Punkt auf einer fehlerhaften Flächenberechnung durch die Landesforstdirektion Steiermark.

Im Bereich des Rodungsvorhabens „Mühlgraben - Gamsgraben“ (km 0,000 - 16,120), wo zu den 13,0 ha Neurodungen noch 4,0 ha Bestandsrodungen zu kumulieren sind, fällt mit insgesamt 17,0 ha die größte zusammenhängende Rodung an. Unter Hinzurechnung eines Fehlers von 3,6% (dies entspricht für diesen Abschnitt einer Fläche von 0,6 ha) ergibt sich eine kumulierte Rodefläche von 17,6 ha, die somit nach wie vor deutlich unter dem Schwellenwert des UVP-G von 20 ha liegt.

Hinweis zur Gesamtrodefläche:

Die im gegenständlichen Gutachten kumulierte Gesamtrodefläche beträgt rd. 27,4 ha (ÖK50-Basis). Dies ist deutlich weniger als die von der Landesforstdirektion für eine durchgehende Arbeitsstreifenbreite von 17 m ermittelten 34,4 ha Waldfläche (ÖK50 - Basis). Bei der im gegenständlichen Gutachten ermittelten Rodefläche wurde jedoch die abschnittsweise Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite auf 14 bzw. 12 m berücksichtigt. Weiters wurde berücksichtigt, dass bei einer Führung der Trassen im Nahbereich von Waldrändern der Arbeitsstreifen (der nicht zwingend mittig über der Trasse verlaufen muss) so gelegt wird, dass keine Rodungen erforderlich sind. Daraus ergibt sich eine deutlich geringere Gesamtrodefläche, als die in der oben dargestellten Tabelle der Landesforstdirektion ausgewiesene Waldfläche im „Pufferbereich“ der Trasse.“

9.4. Soweit die Machbarkeit der projektsgemäß dargestellten Arbeitsstreifenbreiten im Wald in Frage gestellt wurden, hält der behördliche Sachverständige für das Forstwesen fest, dass aus eigener Erfahrung mit Gasleitungsprojekten (Trans-Austria-Gasleitung TAG der OMV) bestätigt werden kann, dass abschnittsweise erhebliche Einschränkungen der Regelarbeitsstreifenbreite im Gasleitungsbau sehr wohl möglich sind. Die Darlegungen der Projektwerberin werden als schlüssig und nachvollziehbar angesehen.

9.5. Zur Frage der Einbeziehung von Forststraßen in das Ausmaß der Rodeflächen wird vom behördlichen Sachverständigen für Forstwesen - auch auf Basis der ergänzenden Darlegungen der Vertreter der Projektwerberin im Schriftsatz vom 10. Juni 2009 (OZ. 25) – ausgeführt, dass die Projektwerberin in ihrer Stellungnahme plausibel und nachvollziehbar dargelegt hat, dass für die Bedienung der Baustelle eines 400 m langen Steilhanges (40° Hangneigung) - umgelegt auf die Bauzeit - auch bei nur 3 forstlichen indizierten Fahrten täglich - die forstliche Nutzung mit 42 Fahrten die Bautätigkeit mit 30 Fahrten überwiegt. Die von der Projektwerberin angegebenen baubedingten Fahrtbewegungen sind plausibel, sie sind aus der Sicht des Unterfertigten als Projektfestlegung zu werten.

Nach Angaben der Projektwerberin wird der Baustellenverkehr über weite Bereiche auf der Trasse geführt. Nur in Steilhängen über 40° ist eine Bedienung der Baustelle über eine Forststraße erforderlich. Zur Berechnung des Baustellenverkehrs wurden als worst-case-Betrachtung die notwendigen Transporte für einen 400 m langen Steilhang im Bereich des

Anstiegs vom Ratlosgraben zum Haneggkogel herangezogen. Vom unterfertigten Gutachter wurde auf Basis der Höhenangaben in der ÖK50 geprüft, ob dies tatsächlich den worst-case darstellt, oder ob entlang der Trasse längere Steilhänge > 40° Hangneigung vorkommen. Die Prüfung ergab, dass im gesamten Projektgebiet Steilhänge > 40° nur sehr kleinflächig vorkommen; der längste derartige Trassenabschnitt betrifft den Gipfelaufbau des Haneggkogels; die Länge des Hanges > 40° beträgt aber tatsächlich nur rd. 100 m, der Rest liegt zwischen 30 und 35°. Es kann also jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die von der Projektwerberin vorgenommene Abschätzung den worst-case hinsichtlich des Umfangs der Forststraßennutzung darstellt.

Zusammengefasst kann der Stellungnahme der Projektwerberin gefolgt werden. **Es ist von einem Überwiegen der forstlichen Nutzung auszugehen; allenfalls benützte Forststraßenflächen sind daher nicht als Rodungsflächen zu rechnen.**

B) Die erkennende Behörde hat erwogen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind für Vorhaben, die in Anhang 1 zum UVP-G 2000 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben im Feststellungsverfahren der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Unter Hinweis auf § 60 Abs. 2 Z 1 lit. b) Gaswirtschaftsgesetz - GWG kommt dem Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie, und unter Hinweis auf § 170 Abs 2 ForstG dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 als mitwirkende Behörde Parteistellung zu.

2. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage für den Transport von Erdgas mit einem Innendurchmesser von 739 mm (Erdgasleitungsanlage gemäß

§ 6 Z 11 Gaswirtschaftsgesetz - GWG) im Sinne der Z 13 Spalte 3 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Z 13 lit a. ist nicht anwendbar, da ein Innendurchmesser von 800 mm nicht erreicht wird). Das Hinzukommen einer weiteren parallel verlaufenden Rohrleitung zu einer bereits bestehenden ist als Neuerrichtung dieser Rohrleitung aufzufassen (und nicht als Änderung einer bestehenden Rohrleitungsanlage).

Gemäß Anhang 1 Z 13 Spalte 3 lit. b UVP-G 2000 ist für die Errichtung von Rohrleitungen für den Transport von Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung ist daher zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder C durch die geplante Erdgas-Hochdruckleitung berührt wird, und beziehendenfalls ist sachverständig festzustellen, ob der Schutzzweck des betroffenen schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird.

Da das Vorhaben im mit Verordnung LGBl. Nr. 79/1981 i.F. LGBl.Nr. 64/1981 zum Landschaftsschutzgebiet LS 28 erklärten Gebiet und im mit Verordnung LGBl. Nr. 28/1964 zum Naturschutzgebiet NS VI erklärten Gebiet, somit in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A liegt, ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Auf Basis der Ausführungen des beigezogenen ASV für Natur- und Landschaftsschutz ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der für diese schutzwürdigen Gebiete festgelegten Schutzzwecke zu erwarten sind. Dies wurde auch von den beigezogenen Parteien und Beteiligten nicht in Frage gestellt. Gegenteilige Argumente wurde nicht vorgebracht.

3. Wasserschutz- und -schongebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie C nach Anhang 2 zum UVP-G 2000) werden von dem Leitungsvorhaben nicht berührt (vgl. Ausführungen des behördlichen ASV für Hydrogeologie).

4.1. Für die geplante Erdgasleitungsanlage werden in verschiedenen Wäldern Rodungen erforderlich sein, wobei die einzelnen Teilrodungsflächen in verschiedenen Waldkomplexen liegen. Die Teilrodungsfläche „Waldkomplex Waldhof“ mit 0,9 ha. liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 28.

Rodungen sind nach Anhang 1 Z 46 des UVP-G 2000 unter den dort normierten Voraussetzungen UVP-pflichtig. Anhang 1 Z 46 unterscheidet (Neu-)Rodungen gemäß lit. a und lit. e, wobei der Schwellenwert generell mit 20 ha festgelegt wird, jedoch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf 10 ha reduziert wird. Weiters besteht UVP-Pflicht für Erweiterung von Rodungen unter den in lit. b und f normierten Voraussetzungen, die hinsichtlich des Gesamtausmaßes der Rodeflächen mit dem Schwellenwert für Neurodungen (20-ha - Schwelle, bzw. 10-ha-Schwelle in schutzwürdigen Gebieten) ident sind. Eine Erweiterung von Rodungsvorhaben liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, weshalb eine weitere Prüfung der lit. b und lit. f des Anhanges 1 Ziffer 46 UVP-G 2000 entfallen kann (aufgrund der weitgehend identischen Schwellenwerte führt die Einordnung als Neurodung oder Erweiterungsrodung aber letztlich zum selben Ergebnis).

Weiters ist aufgrund der abschnittswisen Parallelführung der geplanten Gasleitung mit bereits realisierten Gasleitungen eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Erwägung zu ziehen.

4.2. Es leuchtet ein, dass bei Linienvorhaben wie dem vorliegenden (Gesamttrassenlänge 35 km) keine bloße Addition der in Anspruch genommenen Rodeflächen statthaft ist. Es würde nämlich zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnis führen, wenn eine Rodefläche am Beginn der Leitungstrasse mit einer Rodefläche am Ende der Leitungstrasse – bei einer räumlichen Distanz von ca. 35 km – bloß deswegen addiert wird, weil sie über den gemeinsamen Zweck der Errichtung einer Gasleitung verbunden ist. Wechselseitige Beeinflussung und Verstärkung von Umweltauswirkungen der beiden Rodeflächen sind – bei einer Distanz zueinander von ca. 35 km - nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass derartige Rodungen als eigenständige Vorhaben im Sinne der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 anzusprechen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nämlich ein Vorhaben „die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender

Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlage oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“

Wendet man die Definition des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auf Rodungen an, so geht klar hervor, dass Rodungsvorhaben als Eingriffe in Natur und Landschaft aufzufassen sind, die dann als einheitliches Vorhaben (und somit als ein einziges Vorhaben) gelten, wenn diese Eingriffe in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. US vom 14. Juni 2000, US9/2000/6-13 - Baumbachalm) . Im Lichte dieser Darlegungen sind daher möglicherweise auch mehrere Rodungsvorhaben durch Errichtung und Betrieb eines Linienvorhabens wie der vorliegenden Erdgasleitung betroffen und ist die reine Addition der in Anspruch genommenen Rodeflächen auf der Gesamtlänge der Leitungstrasse von 35 km nicht statthaft.

4.3. Auf Basis des Einreichoperates waren daher folgende – entscheidungsrelevante-forstfachliche Fragen zu klären:

1. *Sind die für die ggst. Erdgasleitungsanlage erforderlichen Rodungen aus forstfachlicher Sicht als einheitliches Vorhaben anzusprechen oder ist – wie im Einreichoperat nach dem Gutachten des Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler dargelegt – eine Aufteilung der Gesamtrodefläche auf verschiedene Waldkomplexe nach forstfachlichen Kriterien plausibel und nachvollziehbar, sodass aus forstfachlicher Sicht mehrere selbstständige Rodungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 betroffen sind.*
2. *Falls mehrere selbstständige Rodungsvorhaben aus fachlicher Sicht vorliegen:*
 - *Welches Ausmaß in Hektar erreichen die einzelnen selbstständigen Rodungsvorhaben?*
 - *Ist bei jenen selbstständigen Rodungsvorhaben, die in einem räumlichen Naheverhältnis zu einander stehen, zu erwarten, dass Umweltauswirkungen kumulierend (d. h. sich überlagernd und verstärkend) auftreten und aufgrund dieser Kumulierung der Umweltauswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000). Bejahendenfalls, welche Rodungsvorhaben kumulieren miteinander? – dabei ist zu beachten, dass – wie im Antrag dargelegt –*

auch eine abschnittsweise Parallelführung mit einer bestehenden Gasleitung DN 300 erfolgt, wofür Bestandsrodeflächen von 1,3 ha bzw. 0,1 ha zu berücksichtigen sind.

3. *Da Forststraßen für die Bauphase (Zufahrt für Baufahrzeuge) in Anspruch genommen werden sollen: Wie wird im Hinblick auf die zeitliche Dauer der Inanspruchnahme der Forststraße aus forstfachlicher Sicht die Situation nach § 59 Forstgesetz beurteilt: Werden die Forststraßen lediglich derart kurzfristig für andere Zwecke verwendet, sodass die forstliche Nutzung in Summe noch überwiegt?*

4.4. Unter Zugrundelegung forstfachlicher Kriterien kommt der beigezogene Sachverständige für das Forstwesen in seinem Gutachten zum Schluss, dass für die Errichtung gegenständlicher Erdgasleitungsanlage 4 Rodungsvorhaben (Rodungsvorhaben Mühlgraben - Gamsgraben mit 13,0 ha, Rodungsvorhaben Haneggkogel mit 7,1 ha, Rodungsvorhaben Guggenbach - Stübinggraben mit 2,3 ha und Rodungsvorhaben Waldhof mit 1,0 ha) erforderlich sind. Auf der Grundlage der Darlegungen in der Entscheidung des Umweltsenates vom 14. Juni 2000, US9/2000/6-13 (Baumbachalm), ist für die Frage der Einheitlichkeit eines Rodungsvorhabens neben dem projektbedingten Zweckzusammenhang auch der räumliche Zusammenhang zu prüfen. Dementsprechend kommt auch der behördlich beigezogene Gutachter durch Anwendung verschiedenster Kriterien (Kleinklima, Wasserhaushalt, Wald-Tier-Komplex) zu einem vom Projekt abweichenden Ergebnis. Anders als im Einreichprojekt dargelegt, sieht der behördlich beigezogene Gutachter einen räumlichen Zusammenhang im Bereich „Bei den 3 Pfarren“ sehr wohl gegeben und schlägt diesen daher dem Rodungsvorhaben Mühlgraben - Gamsgraben zu, weshalb dieses Rodungsvorhaben ein Ausmaß von 13 ha erreicht.

Unter Zugrundelegung der Gliederung in 4 selbständige Rodungsvorhaben ergibt sich, dass der Schwellenwert des Anhanges 1 Ziffer 46 Spalte 2 lit. a UVP-G 2000 für keines der Rodungsvorhaben erreicht wird. Das Rodungsvorhaben Waldhof liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und bleibt ebenfalls deutlich unter dem Schwellenwert der Ziffer 46 Spalte 3 lit. e UVP-G 2000.

4.5. Weiters war zu prüfen, ob die Rodungsvorhaben allenfalls zueinander bzw. mit bestehenden Umfeldrodungsvorhaben kumulierende Umweltauswirkungen erzeugen. Nach den

Ausführungen des behördlichen Sachverständigen für Forstwesen treten bei den 4 Rodungsvorhaben zueinander keine kumulierenden Umweltauswirkungen auf. Eine Kumulation mit bestehenden Rodungen ist jedoch im Bereich der Parallelführung der Gasleitung Südschiene zur bestehenden DN300 - Gasleitung gegeben: dies betrifft den Bereich des Rodungsvorhabens „Mühlgraben - Gamsgraben“, wo die 13,0 ha Neurodungen noch mit 4,0 ha Bestandsrodungen zu kumulieren sind. Die kumulierte Rodungsfläche beträgt daher insgesamt 17,0 ha. Da die Kumulierungsregel des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 normiert, dass die gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen müssen und dieser Schwellenwert aufgrund der Lage der zu kumulierenden Rodungsvorhaben außerhalb von Schutzgebieten mindestens 20 ha beträgt, ist auch kein Anwendungsfall des § 3 Abs. 2 gegeben, d.h. es ergibt sich auch keine UVP-Pflicht kraft Kumulation.

4.6. Zur Frage der Nutzungsintensität von Forststraßen für die Bauphase ergab das Ermittlungsverfahren zweifelsfrei, dass von einem Überwiegen der forstlichen Nutzung auszugehen ist und allenfalls benützte Forststraßenflächen daher nicht als Rodungsflächen einzurechnen sind.

4.7. Zur Frage der Machbarkeit der projektsgemäß dargestellten Arbeitsstreifenbreiten im Wald kann seitens der erkennenden Behörde auf die Ausführungen des behördlichen Sachverständigen für Forstwesen und auch auf die Machbarkeitsstudie der Firma Bonatti S.p.A in Parma, welche mit der Stellungnahme der Vertreter der Projektwerberin vom 10. Juni 2009 (OZ. 25) vorgelegt wurde, verwiesen werden. Demnach sind die dargestellten Trassenbreiten aus fachlicher Sicht beherrschbar und durchführbar.

5. Zur Stellungnahme der Gemeinde Eisbach vom 14. Mai 2009 ist festzuhalten, dass für die Lösung der Rechtsfrage im gegenständlichen Feststellungsverfahren keine relevanten Argumente vorgebracht wurden. Die Hinweise auf qualitative und quantitative Beweissicherung von Privatbrunnen und auf Einvernehmensherstellung mit den Fischereiberechtigten sind allenfalls in den Bezug habenden materiengesetzlichen Genehmigungsverfahren (etwa nach dem Gaswirtschaftsgesetz oder dem Wasserrechtsgesetz) zu beachten.

6. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Deutschfeistritz ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass sowohl der Hinweis auf das Gefahrenpotential als auch der Hinweis auf Einarbeitung des geplanten Projektes in eine Bestandstrasse keine Argumente beinhaltet, die zur Lösung der Rechtsfrage im gegenständlichen Feststellungsverfahren von Bedeutung sind.

7. Auch die Hinweise des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (Freihaltung von Hochwasserabflussbereichen, Freihaltung von Uferstreifenbreite, keine Behinderung bestehender Hochwasserschutzobjekte, Aufrechterhaltung des Fließkontinuums bei Gewässerquerungen) sind im erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu beachten.

8. Der Stellungnahme der Umweltanwältin wurde durch Projektserklärung der Projektwerberin in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2009 vollinhaltlich Rechnung getragen.

9. Es war daher festzustellen, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht vorliegt. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angezogenen Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien,
2. die Fachabteilung 13C, Umwelthanwältin für das Land Steiermark, z.Hd. MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-108/2009;
3. das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie, Sektion Energie und Bergbau, Schwarzenbergplatz 1, 1010 Wien, z. Hd. Dr. Neubauer,
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, als Forstbehörde (wegen § 170 Abs. 2 ForstG), zu GZ.: BMLFUW-LE.4.1.6/0099-I/3/2009;
5. die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck a. d. Mur,
6. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz,

Weiters (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise an:

7. die Marktgemeinde Oberaich, Oberaich 55, 8600 Oberaich,
8. die Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck a. d. Mur,
9. die Gemeinde Pernegg, Kirchdorf 16, 8132 Pernegg a. d. Mur,
10. die Stadtgemeinde Frohnleiten, Bruckerstraße 2, 8130 Frohnleiten,
11. die Marktgemeinde Übelbach, Alter Markt 64, 8124 Übelbach,
12. die Marktgemeinde Deutschfeistritz, Grazer Straße 41, 8121 Deutschfeistritz,
13. die Gemeinde Eisbach, 8103 Rein 5,

nachrichtlich an:

14. Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu GZ.: FA19A77Oe3-2004/120;

15. das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.H. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per mail: uvp@umweltbundesamt.at);
16. Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;
17. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at);
18. die Gasnetz Steiermark GmbH., Emil-Ertl-Gasse Nr. 69, 8041 Graz, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung).